

Turnverein 1885 e.V. Volkertshausen

Satzung

Stand: März 2011

01 Name, Sitz, Zweck

- 01.01 Der Verein führt den Namen Turnverein Volkertshausen 1885 e. V., abgekürzt TVV 1885 e.V.
- 01.02 Er hat seinen Sitz in Volkertshausen und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 01.03 Der Verein betreibt und fördert Turnen, Spiel und Sport. Er bemüht sich dadurch um eine sinnvolle Freizeitgestaltung und um die Pflege des Gemeinsinns.
- 01.04 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 01.05 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 01.06 Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.
- 01.07 Der Verein übt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- 01.08 Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turner-Bundes, des Badischen Turner-Bundes, des regional zuständigen Turngaues. Der Verein oder seine Abteilungen können Mitglied weiterer Fachverbände werden.
- 01.09 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 01.10 Die Jugendarbeit wird durch die Jugendordnung geregelt.

02 Mitgliedschaft

- 02.01 Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
- 02.02 Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 02.03 Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür zu nennen. Gegen die Ablehnung ist Einspruch an den Turnrat zulässig.

- 02.04 Die Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
- 02.05 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufes seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
- 02.06 Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge rechtzeitig zu entrichten.
- 02.07 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 02.08 Wenn ein Mitglied grob oder nachhaltig gegen diese Satzung oder andere Interessen des Vereins verstößt, kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der schriftliche Einspruch an den Turnrat zulässig; dessen Entscheidung ist endgültig.

03 Vereinsorgane und Struktur

- 03.01 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Turnrat und der Vorstand.
- 03.02 Sitzungen der Vereinsorgane werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, in seiner Vertretung vom 2. Vorsitzenden. Sind beide verhindert, bestimmt die Versammlung einen Sitzungsleiter aus ihrer Mitte.
- 03.03 Über jede Sitzung eines Vereinsorgans führt der Schriftwart ein Protokoll. Ist er verhindert, bestimmt die Versammlung einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- 03.04 Die Vereinsorgane können nach Bedarf fachkundige Berater hinzuziehen und Ausschüsse bilden, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden.
- 03.05 Der Bereich des allgemeinen Turnens gliedert sich in Gruppen, die von Übungsleitern betreut werden.
- 03.06 Für das Leistungsturnen und für sonstige Sportarten können Abteilungen eingerichtet werden.

04 Mitgliederversammlung

- 04.01 Eine Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres als Jahreshauptversammlung statt.

- 04.02 Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder des Turnrates oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
- 04.03 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
- a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes,
 - b) Entlastung des Vorstandes, des Turnrates und der Kassenprüfer,
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Turnrates, mit Ausnahme der Übungsleiter,
 - d) Bestätigung der Übungsleiter,
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten,
 - h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, des Turnrates und des Vorstandes,
 - i) Bestimmung einer oder mehrerer Zeitungen als Verkündblätter des Vereins,
 - k) Auflösung des Vereins.
- 04.04 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden durch Anzeige im Amtsblatt der Gemeinde Volkertshausen mindestens eine Woche vorher einberufen. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge, wie sie unter 06.01 aufgeführt sind.
- 04.05 Mit der Einberufung muss die Tagesordnung bekannt gegeben werden. Die Mitgliederversammlung kann aber auch ohne vorherige Bekanntgabe frei beschließen. Nur über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn mit der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
- 04.06 Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 04.07 Sie entscheidet durch offene Stimmabgabe. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen. Das Stimmrecht minderjähriger Mitglieder wird durch ihre gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
- 04.08 Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über
- a) Änderungen der Satzung,
 - b) Anträge, die Entscheidungen zum Gegenstand haben, welche satzungsgemäß dem Vorstand oder dem Turnrat zustehen.
Eine Mehrheit von drei Vierteln ist erforderlich für
 - c) Änderungen des Vereinszweckes,
 - d) Auflösung des Vereins.
- In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 04.09 Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet

Nicht-Teilnahme an der Abstimmung.

- 04.10 Für die Entlastungen und die Wahl des 1. Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- 04.11 Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich über den 1. Vorsitzenden einzureichen. Anträge sind vor der Einladung zur Mitgliederversammlung einzureichen. Später gestellte Anträge sind nicht beschlussfähig.

05 Turnrat

05.01 Der Turnrat besteht aus

- a) den Mitgliedern des Vorstandes,
- b) den Übungsleitern,
- c) dem Pressewart,
- d) mindestens einem Beisitzer, höchstens sechs,
- e) mindestens einem weiteren von der Mitgliederversammlung besonders gewählten bzw. bestelltem Mitglied, höchstens sechs

05.02 Die Amtszeit der Mitglieder des Turnrates beträgt zwei Jahre. Sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl.

05.03 Scheidet ein Mitglied des Turnrates vorzeitig aus, so kann der Turnrat für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.

05.04 Der Turnrat legt die Richtlinien für die Vereinsarbeit fest. Er ist insbesondere zuständig für

- a) außergewöhnliche Vereinsveranstaltungen,
- b) Einsprüche gegen die Ablehnung und den Ausschluss von Mitgliedern,
- c) die Einrichtung von Abteilungen und den Beitritt zu Fachverbänden,
- d) Richtlinien für die Kassengeschäfte des Vereins und Beschlüsse über außergewöhnliche Ausgaben,
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Richtlinien für Ehrungen aller Art.

05.05 Der Turnrat tritt nach Bedarf zusammen. Er ist einzuberufen, wenn es der 1. Vorsitzende oder der Vorstand oder mindestens vier Turnratsmitglieder wünschen.

05.06 Der Turnrat wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Ist er verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge, wie sie unter 06.01 aufgeführt.

05.07 Der Turnrat ist ohne Rücksicht auf die Höhe der anwesenden Teilnehmer beschlussfähig.

05.08 Der Turnrat beschließt durch offene Abstimmung. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der

satzungsgemäßen Turnratsmitglieder.

In allen anderen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Turnratsmitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nicht-Teilnahme an der Abstimmung.

06 Vorstand

06.01 Den Vorstand bilden:

- a) der/die 1. Vorsitzende
- b) der/die 2. Vorsitzende
- c) der/die sportliche Leiter/-in
- d) der/die Kassenwart/-in
- e) der/die Jugendleiter/in oder sein/e Stellvertreter/in
- f) der/die Protokollführer/-in

06.02 Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende (im Sinne des § 26 BGB). Beide sind für sich allein vertretungsberechtigt.

06.03 Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm stehen insbesondere folgende Entscheidungen zu:

- a) Aufnahme von Mitgliedern,
- b) Ausschluss von Mitgliedern,
- c) Beschlussfassung über Ausgaben nach den vom Turnrat festgelegten Richtlinien,
- d) Ehrungen nach den vom Turnrat festgelegten Richtlinien,
- e) der/die Jugendleiter/in oder sein/e Stellvertreter/in
- f) Einstellung neben- oder hauptamtlicher Mitarbeiter.

Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die von der Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

06.04 Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen. Im Verhinderungsfall wird er vom 2. Vorsitzenden vertreten.

06.05 Der Vorstand entscheidet durch offene Abstimmung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

07 Kassenführung

07.01 Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.

07.02 Die Mitgliederversammlung stimmt über die Entlastung des Kassenwartes gesondert ab.

07.03 Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen und nicht mit sonstigen Kassenführungsaufgaben für den Verein tätig sind. Die

Kassenprüfer berichten in der nächsten Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis.

Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, nimmt der Turnrat eine Ergänzungswahl vor.

08 Haftung

08.01 Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung.

08.02 Darüber hinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände, die in Vereinsräumen oder auf Sportanlagen abhanden kommen.

09 Auflösung des Vereins

09.01 Eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

09.02 Gleichzeitig sind mindestens zwei Liquidatoren zu bestellen.

09.03 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Volkertshausen, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke - im Sinne eines Turnvereins - zu verwenden hat.

10 In-Kraft-Treten

Die Ursatzung wurde am 24.03.1974 errichtet.

Neufassung der Satzung erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.01.1985.

Die Änderung des § 6 der Satzung erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.03.1987.

Die Änderung der §§ 01.09, 05.07 und 06.01 erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.03.1994.

Die Änderung des § 6 der Satzung erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.03.2002.

Die Änderung der §§ 1, 4, 5 und 10 erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.02.2011.